



# **Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse**

---

Dokument gemäss Anhang 1 des Bildungsplans und der Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 6. August 2015 für

**Bootfachwartin / Bootfachwart  
mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)**  
Berufsnummer 30404

**Bootbauerin / Bootbauer  
mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)**  
Berufsnummer 30405

Der Kommission Berufsentwicklung und Qualität B&Q des SBV zur Stellungnahme unterbreitet und genehmigt am 16. August 2018

Erlassen durch den Schweizerischen Bootbauer- Verband (SBV) am 23.11.2018

Aufzufinden unter [www.bootbauer.ch/bildung/dokumente](http://www.bootbauer.ch/bildung/dokumente)

## **Reglement**

### **1. Zweck und Träger der Kurse**

#### **1.1. Zweck**

Die Überbetrieblichen Kurse (üK) ergänzen die Bildung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung.

Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

#### **1.2. Träger**

Träger der Kurse ist Schweizerische Bootbauer- Verband

### **2. Organe**

#### **2.1. Organe**

Die Organe der Kurse sind:

- a. die Aufsichtskommission;
- b. die Kurskommissionen

Findet für die ganze Schweiz die Ausbildung in nur einem überbetrieblichen Kurszentrum statt, wird die Organisation und Aufgabenverteilung beider Kommissionen zusammengelegt.

#### **2.2. Organisation der Aufsichtskommission**

- 1 Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission. Diese Aufsichtskommission besteht aus den Mitgliedern der Kommission für Berufsbildung des schweizerischen Bootbauerverbandes und kann jedoch nach Bedarf ergänzt werden. Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Wählbar sind Mitglieder des Schweizerischen Bootbauer- Verbands. Bei Bedarf wird die Kommission mit einem Vertreter des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) ergänzt.
- 3 Die Kommission tritt mindestens einmal im Jahr zur Berichterstattung zusammen. Im Übrigen kann sie durch die/den Vorsitzende/n der Aufsichtskommission oder bei Bedarf durch das SBFI einberufen werden. Sie wird einberufen, wenn 2 Mitglieder dies verlangen.
- 4 Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.
- 5 Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.
- 6 Die Kurskommission kann Zirkularbeschlüsse verfassen.
- 7 Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird vom Schweizerischen Bootbauer-Verband besorgt.

### **2.3. Aufgaben der Aufsichtskommission**

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Durchsetzung der Überbetrieblichen Kurse auf der Basis der Bildungspläne. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie erarbeitet auf der Grundlage des Bildungsplanes ein Rahmenprogramm für die Kurse;
- b. sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- c. sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume;
- d. sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit;
- e. sie veranlasst die Weiterbildung des Instruktionpersonals;
- f. sie erstattet Bericht zuhanden der Geschäftsleitung des Schweizerischen Bootbauer-Verbands.

### **2.4. Organisation der Kurskommission**

- 1 Die Kurse stehen unter der Leitung einer aus mindestens 3 Mitgliedern zählenden Kurskommission und muss mit einem seiner Mitglieder auch in der Aufsichtskommission vertreten sein. Diese wird durch die Kursträger eingesetzt.
- 2 Die Mitglieder werden durch die Kommission für Berufsbildung des Schweizerischen Bootbauer-Verbands ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.
- 3 Die Kurskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 4 Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.
- 5 Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.
- 6 Die Kurskommission kann Zirkularbeschlüsse verfassen.

## **2.5 Aufgaben der Kurskommission**

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie arbeitet auf der Grundlage des Rahmenprogramms der Aufsichtskommission das Kursprogramm und die Stundenpläne aus;
- b. sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung;
- c. sie legt die Kurse zeitlich fest, veranlasst die Ausschreibung und das Kursaufgebot;
- d. sie überwacht die Ausbildungstätigkeit und sorgt für die Erreichung der Kursziele;
- e. sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Betrieben und Berufsschule;
- f. sie bestimmt das Instruktionspersonal;
- g. sie bestimmt und organisiert die Kurslokale;
- h. sie sorgt für die Bereitstellung der benötigten Einrichtungen;
- i. sie sorgt für die Beschaffung des in den Kursen benötigten Verbrauchsmaterials;
- j. sie unterstützt soweit nötig die Beschaffung von Kursunterkünften;
- k. sie erstattet Kursberichte zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone;
- l. sie überwacht die Kursbewertungen über die Lernenden durch die Kursleitung;
- m. sie fördert und unterstützt die Weiterbildung des Instruktionspersonals;

## **2.6 Aufgebot für die Lernenden**

Die Geschäftsstelle des schweizerischen Bootbauerverbandes bietet stellvertretend im Auftrag der Kurskommission die Lernenden auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Ausbildungsbetrieben zustellt.

## **2.7 Kursbewertung über die Lernenden**

Für die Kursbewertung über die Lernenden ist die vorgegebene Vorlage aus dem Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse zu verwenden. Diese Bewertung gilt auch als Kursbestätigung für den Lernenden und wird durch die Kursleitung in Zusammenarbeit des Instruktionspersonals erstellt. Sie wird am Ende des Kurses mit dem Lernenden besprochen und an diesen ausgehändigt. Die Kopie dieser Bewertung wird durch die Aufsichtskommission eingesehen und für die erforderliche Dauer archiviert.

### 3. Genehmigung und Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Zofingen, 23. November 2018

Schweizerischer Bootbauer- Verband



Thomas Sager  
Präsident



David Clavadetscher  
Geschäftsführer